

RS VwGH Erkenntnis 1994/09/21 94/01/0190

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1994

Rechtssatz

Die Beantwortung der Frage, ob der Asylwerber bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war und demnach der Ausschließungsgrund des § 2 Abs 2 Z 3 AsylG 1991 vorliegt, kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob er sich damit der Möglichkeit, in anderen Mitgliedstaaten der FlKonv, deren Gesetze ebenfalls eine Bestimmung iSd § 2 Abs 3 AsylG 1991 enthalten, Asyl gewährt zu erhalten, begeben hat; andernfalls würde§ 2 Abs 2 Z 3 AsylG 1991 nie zur Anwendung gelangen. Fragen der Möglichkeit der Gründung einer Existenz des Asylwerbers vermögen - abgesehen davon, daß eine solche Existenz nicht nur auf Grund einer Asylgewährung denkbar ist - daran nichts zu ändern.

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at